jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/26 89/10/0158

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/07/0048 B 25. September 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Die Beiziehung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, die Zustellung eines Bescheides und die meritorische Erledigung einer Berufung für sich, reichen nicht aus, die Parteistellung im Verwaltungsverfahren zu begründen.

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100158.X02

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at